

# Service-Level Softwarewartung für AutoStore

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen GRAPHAX AG (nachfolgend „**GRAPHAX**“) und dem KUNDEN abgeschlossenen Kauf-, Service-, Kauf- und Service-, Miet- und Service- und/oder Lizenz- und Wartungsvertrag Software und/oder Wartungsvertrag Software (nachfolgend „**Einzelvertrag**“ genannt).

## 1. Zweck und Inhalt

Der KUNDE kann für die im Einzelvertrag aufgelistete **AutoStore-Software** die Erbringung spezieller Pflege- und Supportdienstleistungen durch GRAPHAX (nachfolgend gemeinsam auch „**Softwarewartung-AutoStore**“ genannt) vereinbaren.

Dieser Anhang umschreibt die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Softwarewartung erbrachten Pflege- und Supportdienstleistungen, welche GRAPHAX auf der Basis des vom KUNDEN gewählten Service-Levels für die AutoStore-Software (gemäss Ziffer 3 und 4 nachstehend) erbringt.

Im Fall einer Störung (gemäss Definition in Ziffer 2 nachstehend) erbringt GRAPHAX die Pflege- und Supportdienstleistungen auf der Basis der nachfolgenden Bestimmungen.

## 2. Störungen

Eine **Störung**, welche den Einsatz durch GRAPHAX im Rahmen der Softwarewartung-AutoStore erfordert, liegt vor, wenn aufgrund eines Softwarefehlers oder Fehleinstellung resp. -parametrisierung der AutoStore-Software die Nutzung eines Teils oder der gesamten Autostore-Software verunmöglicht wird oder durch eine Störung der Autostore-Software die allfällig betroffenen GRAPHAX-Geräte (nachfolgend „**Hardware**“) nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

## 3. Service-Level für die AutoStore-Software

GRAPHAX und der KUNDE haben im Einzelvertrag für die AutoStore-Software einen Service-Level vereinbart (nachfolgend „**Service-Level AutoStore**“), wobei folgende Konstellationen zu unterscheiden sind:

1. Die Softwarewartung für die AutoStore-Software wird im Einzelvertrag für GRAPHAX-Geräte vereinbart: In diesem Fall kommt für die Softwarewartung-AutoStore der gleiche Service-Level zur Anwendung, wie für die Hardware vereinbart wurde (Service-Level Hardware = Service-Level AutoStore).
2. Die Softwarewartung für die AutoStore-Software wird in einem Einzelvertrag für Software (=Lizenz- und Wartungsvertrag Software oder Wartungsvertrag Software) vereinbart: In diesem Fall kommt für die Softwarewartung-AutoStore der im Lizenz- & Wartungsvertrag Software oder Wartungsvertrag Software vereinbarte Service-Level zur Anwendung (Service-Level Hardware ≠ Service-Level AutoStore).

Die für den gewählten Service-Level AutoStore massgeblichen und anwendbaren Bereitschafts-, Reaktions- und Interventionszeiten sowie die Begriffsbestimmungen richten sich gemäss nachstehender Ziffer 4.

## 4. Definition des Service-Levels AutoStore / Begriffsbestimmungen

### 4.1 Definition des Service-Levels AutoStore

Service-Level AutoStore	Bereitschaftszeit	Reaktionszeit	Interventionszeit
Basic	Montag bis Freitag, von 07.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am Standort der Software	Nächster Arbeitstag	Nächster Arbeitstag
Basic Plus	Montag bis Freitag, von 07.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am Standort der Software	4 Stunden	8 Stunden
Premium	Montag bis Freitag, von 07.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am Standort der Software	2 Stunden	4 Stunden

## 4.2 Begriffsbestimmungen

**Bereitschaftszeit:** Störungsmeldungen durch den KUNDEN können während der Bürozeiten, Montag – Freitag, von 07.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen, am Standort der installierten Software erfolgen. Störungsmeldungen erfolgen telefonisch an das GRAPHAX Service Center, dessen Telefonnummer auf der am Gerät angebrachten Plakette ersichtlich ist. Eine Störungsmeldung gilt als bei GRAPHAX eingegangen, wenn ein Servicemitarbeiter diese telefonisch entgegengenommen hat.

**Reaktionszeit:** Rückruf durch einen Servicemitarbeiter von GRAPHAX nach Eingang der Störungsmeldung zwecks telefonischer Problemanalyse/Hilfestellung und/oder Terminvereinbarung.

**Interventionszeit:** Als Interventionszeit wird die Zeitdauer zwischen dem Rückruf eines Servicemitarbeiters und dem Zeitpunkt bezeichnet, an welchem GRAPHAX „On System Support“ leistet. Dieser Support kann Remote oder vor Ort erfolgen.

## 5. Softwarewartung-AutoStore

---

### 5.1 Allgemeines

Dem KUNDEN ist bekannt, dass es sich bei der AutoStore-Software, für welche Pflege- und Supportdienstleistungen erbracht werden, um Software von Dritten (nachfolgend „Softwarehersteller“) handelt. Allfällige Zusicherungen und Gewährleistungen des Softwareherstellers bezüglich Funktionalität der AutoStore-Software richten sich nach dem Vertrag zwischen dem KUNDEN und dem Softwarehersteller. GRAPHAX macht keine Zusicherungen und gewährleistet nicht die einwandfreie Funktionalität der AutoStore-Software und übernimmt über die nachstehenden aufgelisteten Pflege- und Supportdienstleistungen hinaus keine Haftung für die Störungsbehebung an der AutoStore-Software.

### 5.2 Inbegriffene Pflege- und Supportdienstleistungen

Mit der Vereinbarung einer Softwarewartung-AutoStore im Einzelvertrag verpflichtet sich GRAPHAX ausschliesslich die in dieser Ziffer aufgelisteten Pflege- und Supportdienstleistungen an der AutoStore-Software zu erbringen. Der Preis für die Softwarewartung-AutoStore ist im Einzelvertrag vereinbart.

Abschliessende Pflege- und Supportdienstleistungen von GRAPHAX im Falle einer Störung im Rahmen des vereinbarten Service-Levels AutoStore sind:

- die datenträgergebundene oder Online-Lieferung von Patches bzw. Bugfixes zur Behebung von Programmfehlern;
- die datenträgergebundene oder Online-Lieferung von Servicepacks zur erweiterten Fehlerbeseitigung;
- produktbezogene Pflege- und Supportdienstleistungen, falls die Störung nicht durch den KUNDEN selbst verschuldet wurde:
  - Problemanalyse & Problemisolierung (GRAPHAX überprüft, ob eine Störung vorliegt und ob diese Hardware oder Software betrifft)
  - Störungsbehebungsbemühungen (GRAPHAX versucht, die Störung zu beheben)
  - Eskalationsmanagement an den Softwarehersteller (Kann GRAPHAX die Störung nicht selbst beheben, koordiniert GRAPHAX mit dem Softwarehersteller und organisiert die Störungsbehebung durch den Softwarehersteller bzw. trifft für den KUNDEN die notwendigen Abklärungen mit dem Softwarehersteller)

Abschliessende Pflege- und Supportdienstleistungen von GRAPHAX unabhängig von einer Störung im Rahmen des vereinbarten Service-Levels AutoStore sind:

- die datenträgergebundene oder Online-Lieferung von Updates im Minor Release (z.B. Version 2.4 auf 2.5);
- die datenträgergebundene oder Online-Lieferung von Upgrades im Major Release (z. B. Version 2.4 auf 3.0)
- die zur Verfügungsstellung von Aktualisierungen der Softwaredokumentation in elektronischer Form;

## 5.3 Nicht inbegriffene Pflege- und Supportdienstleistungen

Demgemäss gehören unter anderem folgende Pflege- und Supportdienstleistungen nicht zu den Leistungspflichten von GRAPHAX im Rahmen der Softwarewartung-AutoStore und sind daher auch nicht im Preis für diese Softwarewartung inbegriffen:

- Pflege- und Supportdienstleistungen, die erforderlich werden, weil der KUNDE eine die Installation oder Nutzung der Software betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Softwareherstellers missachtet hat (z.B. Änderung der IT-Infrastruktur entgegen den Vorgaben des Software-Hersteller) oder die Störung selber verschuldet;
- Pflege- und Supportdienstleistungen, die infolge eines Eingriffs in den Programmcode der Software oder infolge der Änderung von Systemeinstellungen erforderlich werden;
- Programmierung und Realisierung neuer Software-Funktionen auf Wunsch des Kunden;
- die Durchführung oder Überprüfung von Datensicherungen;
- Anwendersupport von Endnutzer beim KUNDEN;
- die Unterstützung beim Konfigurieren;
- die Unterstützung von Neuinstallationen;
- das Installieren von Updates & Upgrades;
- Bereitstellungs- und Beratungsservices;
- Instruktion und Schulung/Training.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

---

- a. Die telefonische Beantwortung von Fragen, welche nicht im Zusammenhang mit einer Störung oder im Zusammenhang mit einer inbegriffenen Dienstleistung (siehe Ziffer 2 und Ziffer 5.3) stehen, wird dem KUNDEN separat in Rechnung gestellt. Es wird dem KUNDEN daher ausdrücklich empfohlen, vor der Kontaktaufnahme mit dem GRAPHAX Service Center das Software Datenblatt oder die Gebrauchsanweisung des Softwareherstellers zu konsultieren.
- b. Der KUNDE ist verpflichtet, intern zwei fachkundige Ansprechpartner zu bestimmen und GRAPHAX zu melden, welche bei Störungen für den Austausch der notwendigen Informationen zwischen KUNDEN und GRAPHAX zur Verfügung stehen und befugt sind, Störungen an GRAPHAX zu melden und Pflege- und Supportdienstleistungen bei GRAPHAX einzufordern.
- c. Der KUNDE ist verpflichtet, aufgetretene Störungen wahrheitsgemäss und detailgetreu zu beschreiben und unter telefonischer Anweisung durch einen Service Center-Mitarbeiter bei der Fehlersuche und -behebung mit zumutbarem Einsatz Hilfe zu leisten (z.B. Angabe des vom Gerät angezeigten Fehler-Codes).
- d. Einsätze von GRAPHAX zur Erbringung von Pflege- und Supportdienstleistungen, welche aufgrund falscher Angaben durch den KUNDEN oder anderer Gründe, die der KUNDE zu verantworten hat, unnötig erfolgen, werden separat und zuzüglich der Wegzeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- e. GRAPHAX garantiert dem KUNDEN keine bestimmte Zeit, innerhalb welcher eine Störung durch GRAPHAX behoben wird (Reparaturzeit).
- f. GRAPHAX kann die Pflege- und Supportdienstleistungen Remote oder vor Ort erbringen. Verweigert der KUNDE den Remote Zugriff durch GRAPHAX, hat GRAPHAX das Recht, die Zusatzaufwendungen aus dem Onsite-Support dem KUNDEN in Rechnung zu stellen.
- g. Mit dem KUNDEN im Einzelfall vereinbarte Pflege- und Supportdienstleistungen ausserhalb der genannten Servicezeiten werden dem KUNDEN separat in Rechnung gestellt (Arbeit und Wegzeiten).
- h. Der KUNDE hat während der Reparaturdauer keinen Anspruch auf Ersatzleistungen.
- i. Pflege- und Supportdienstleistungen werden ohne weitere Angaben nur an der im Einzelvertrag vereinbarten Standortadresse des Serviceobjektes ausgeführt.
- j. Der KUNDE ist verpflichtet, bei der Lizenzierung der Software für mehrere Geräte (Mehrfachlizenzen), Pflege- und Supportdienstleistungen für sämtliche Geräte zu vereinbaren, auf welche die Software installiert ist.

